

dert Einwohner im Jahre 1940), Kiel (82,9), Weimar (82,8), Rostock (82), Berlin (77,9), Leipzig (77,0) sind 'gute' Rundfunkstädte ebenso wie sie gute Filmstädte sind. Aber desto überraschendere Gegensätze ergeben sich für andere Orte. In München-Gladbach (53,8), Wien (58,3), Beuthen (61,0), Breslau (65,1), Bonn (66,7), Köln (66,7), Koblenz (68,6), Frankfurt an der Oder (69,7) ist die 'Rundfunkdichte' relativ gering, obwohl man dort gern ins Kino geht. Umgekehrt bleiben die Leute in Hannover (78,8), Königsberg (77,7), München (76,3), Pforzheim

(74,7), Kassel (74,5) offenbar gern bei einer Rundfunkübertragung zu Haus und fragen nicht so viel nach dem Film. Als die erstaunlichste Stadt bei diesem Vergleich erweist sich Stuttgart, das mit 85,2 Rundfunkhörern auf hundert Einwohner genau an der Spitze der rundfunkbegeisterten Städte steht, mit dem Filmbesuch aber an drittletzter Stelle. Diese Anomalie teilt es mit Aussig (73,4) und Remscheid (72,9). — Es wäre interessant festzustellen, ob buchhändlerisch die einzelnen Städte ähnlich gekennzeichnet sind.

Die Vereinfachung des Lohnabzugs

Von Dr. K. Ludwig

Durch die Vielfalt der Grundlagen für die Lohnberechnung und der auf die Löhne entfallenden Abzüge haben die Lohnbüros eine recht umfangreiche Arbeit zu leisten. Die dafür aufgewandte Arbeitszeit könnte anderen, nützlicheren Arbeiten zugutekommen. Darum ist das Ziel, die Arbeit des Lohnbüros zu vereinfachen und alle Abzüge in einen Betrag zusammenzufassen. Das ist aber bei der Verschiedenartigkeit der Beiträge und der Gläubiger nicht in einem Zuge möglich. So muß zunächst eine Vereinfachung des Lohnabzugs erreicht werden. Die erste Vereinfachung brachte die Zusammenfassung von Lohnsteuer und Kriegszuschlag ab 1. April 1941. Am 1. Juli 1941 wurde nun weiter eine „Erste Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs“ erlassen, die einen guten Schritt vorwärts auf dem Wege zum Ziel bedeutet. (Abgedruckt im Reichsgesetzblatt I, S. 362 und im Reichssteuerblatt Nr. 52, S. 465). Zu dieser Verordnung bringt Staatssekretär Reinhardt im Reichssteuerblatt Nr. 53 (Seite 473 ff.) grundlegende Erläuterungen.

1. Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlagen

Ab 1. Oktober werden die Sachleistungen für die Zwecke aller Lohnabzüge einheitlich bewertet werden. Gleichzeitig werden die Tarife aller Lohnabzüge mit Ausnahme der Bürgersteuer einheitlich ausgerichtet. Die Anfangs- und die Endbeträge der Beitragsklassen zur Rentenversicherung und zur DAF. werden mit einem Anfangsbetrag und einem Endbetrag im Lohnsteuertarif zusammenfallen. Für die Krankenkassenbeiträge wird diese Vereinheitlichung ab 1. Januar 1942 erreicht sein.

Die einheitliche Lohnabzugstabelle, die ab 1. Oktober 1941 gelten wird, bringt in einer Zeile hintereinander die Lohnsteuer, die Beiträge zur Angestellten- oder Invalidenversicherung und den DAF.-Beitrag. Die Beiträge zur Krankenversicherung und die zum Reichsstock für Arbeitseinsatz (Arbeitslosenversicherung) kann der Lohnbuchhalter in die Tabelle zusätzlich einsetzen.

2. Neue Lohnsteuertabelle

In der neuen Lohnsteuertabelle werden die Lohnstufen bei Löhnen bis zu rund RM 1500.— verengt werden. Bisher beträgt die Lohnstufe von RM 91.— ab schon RM 13.— und bei jeder Überschreitung der oberen Grenze ist die volle Steuer der nächsten Stufe zu entrichten. Künftig werden die Lohnstufen RM 1.30, RM 2.60, RM 3.90, RM 5.20, RM 6.50 und RM 13.— betragen. Dadurch werden die Härten der bisherigen Art vermieden und die Freude an Mehrarbeit und Mehrarbeitslohn durch ein mitunter erhebliches Mehr an Lohnsteuer nicht mehr getrübt.

Außerdem werden in der neuen Lohnsteuertabelle die Steuerbeträge für Monatslohn auf volle RM —.10 und für Wochenlohn auf volle RM —.05 abgerundet.

Durch die neugebildeten Stufen wird in vielen Fällen eine leichte Ermäßigung der Lohnsteuer eintreten.

3. Besserstellung der mitverdienenden Ehefrau

„Nach dem bisherigen Recht sind bei der mitverdienenden Ehefrau, die nicht dauernd von ihrem Ehemann getrennt lebt, für die Berechnung der Lohnsteuer dem Arbeitslohn monatlich RM 52.—, wöchentlich RM 12.—, täglich RM 2.— und vierstündlich RM 1.— hinzuzurechnen. Diese Hinzurechnung wird ab 1. August 1941 beseitigt. Durch diese Besserstellung der mitverdienenden Ehefrau wird der Arbeitseinsatz der Ehefrauen gefördert und außerdem der Lohnabzug vereinfacht.

Die Hinzurechnungsvermerke auf den Lohnsteuerkarten bleiben bestehen, sind aber für Arbeitslöhne, die für Zeiträume nach dem 31. Juli 1941 bezahlt werden, nicht mehr zu beachten.

4. Rückwirkende Änderung und Ergänzung der Lohnsteuerkarte

Bisher durften Änderungen und Ergänzungen der Lohnsteuerkarte nicht mit rückwirkender Kraft vorgenommen werden. Durch Erlass des Reichsministers der Finanzen vom 14. Dezember 1940 wurden gewisse Erleichterungen zugestanden (vgl. Börsenblatt Nr. 9 vom 11. Januar 1941, Seite 7). Jetzt wird die Rückwirkung der Änderungen und Ergänzungen bis zum Beginn des Kalenderjahres erstreckt. Zuviel einbehaltene Lohnsteuer erstattet auf Antrag das Finanzamt, soweit nicht eine Aufrechnung durch den Arbeitgeber stattfindet. Diese Regelung gilt ab 1. August 1941.

5. Aufrundung der steuerfreien Beträge

Vom 1. August 1941 ab sind die steuerfreien Beträge für erhöhte Werbungskosten und Sonderausgaben, für außergewöhnliche Belastungen und für Kriegs- und Dienstbeschädigte aufzurunden, und zwar der Vierstundenbetrag und der Tagesbetrag auf RM —.05, der Wochenbetrag auf RM —.10, der Monatsbetrag auf den nächsten vollen Reichsmarkbetrag.

6. Zeitpunkt für die Abführung der Lohnsteuer

Der Unternehmer hat ab 1. August 1941 die Lohnsteuer, die er in einem Kalendermonat einbehalten hat, spätestens am zehnten Tage des folgenden Monats an das Finanzamt abzuführen, nicht mehr am fünften wie bisher. Bei Vierteljahrszahlern hat die Abführung bis zum zehnten Tage nach Ablauf des Kalendervierteljahrs zu geschehen. Das Entsprechende gilt für die Lohnsteueranmeldung.

Unternehmern, die monatliche Lohnsteueranmeldungen abzugeben haben, kann das Finanzamt auf Antrag widerruflich gestatten, die Lohnsteueranmeldung kalendervierteljährlich abzugeben.

7. Zuständigkeit für Anrufungsauskünfte

Zur Erteilung von Auskünften an Unternehmer, ob und wie weit im einzelnen Fall die Vorschriften über die Lohnsteuer anzuwenden sind, war bisher ausschließlich das Finanzamt der Betriebsstätte zuständig. Das bedeutete für Unternehmer mit mehreren Betriebsstätten zuweilen eine erhebliche Belastung, ebenso für die Finanzämter. Jetzt gilt, daß für diese Anrufungsauskünfte stets das Finanzamt zuständig ist, in dessen Bezirk die Geschäftsleitung des Unternehmens sich befindet.

8. Vereinfachung der Abführung der Bürgersteuer

Ab 1. August gibt es eine radikale Vereinfachung in der Abführung der Bürgersteuer vom Arbeitslohn, denn der Unternehmer hat die gesamte einbehaltene Bürgersteuer zu den gleichen Zeitpunkten wie die Lohnsteuer in einem Betrag an das Finanzamt der Betriebsstätte abzuführen. Die einzelnen Arbeitnehmer und die einzelnen hebeberechtigten Gemeinden sind nicht zu bezeichnen. Die Gemeinden erhalten die ihnen zustehende Bürgersteuer künftig vom Finanzamt überwiesen. Das Verfahren wird im Verwaltungswege geregelt. Diese Neuerung bedeutet eine sehr erhebliche Entlastung der Lohnbüros, der Postscheckämter, Girokassen und anderer Geldinstitute und auch der Gemeinden. Die Finanzämter haben eine kleine Mehrbelastung auf sich zu nehmen.

9. Nichterhebung der Wehrsteuer

Vom 1. August 1941 ab wird die Wehrsteuer bis auf weiteres nicht erhoben. Staatssekretär Reinhardt führt dazu aus, daß die Zahl der Wehrsteuerpflichtigen infolge des Krieges sehr zurückgegangen ist. Wer in der Heimat zurückbleibt, füllt in der Regel einen kriegswichtigen Arbeitsplatz aus. Der Aufwand an Arbeit, den die Wehrsteuer verursachte, stand in keinem Verhältnis zu ihrem Aufkommen. Deswegen ist ihre vorläufige Nichterhebung eine erhebliche Vereinfachung für die Verwaltung und auch für das Lohnbüro.